



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Julia Post, Eva Lettenbauer, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
hier: Unabhängigkeit des Ombudswesens und langfristiger Ausbau einer niedrigschwelligen Infrastruktur
(Drs. 19/8146)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 4 und 5.
3. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Nach Art. 33 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Bayern

Art. 33a

Ombudsstelle Bayern

Eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wird durch das Staatsministerium errichtet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII.““

Begründung:

Durch ein neues, landesweites Ombudsstellensystem der Kinder- und Jugendhilfe wird Konflikten vorgebeugt und unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte werden geschaffen. Damit sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Der Entwurf des Gesetzes der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) soll ein landesweites Ombudtschaftswesen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bayern umsetzen. Aus den vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung sowie dem Fachgespräch im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am Donnerstag, den 23. Oktober 2025, sind allerdings mehrfach Kritikpunkte zu entnehmen. Insbesondere ist eine große Sorge vorhanden, dass das für die Umsetzung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII designierte Landesjugendamt nicht als unabhängig wahrgenommen wird. Auch an anderen Stellen sind Ergebnisse des langjährigen Modellprojekts zum Ombudtschaftswesen Bayern in dem Vorschlag der Staatsregierung nicht vorhanden – zum Beispiel beim Bedarf nach niedrigschwelligen, lokalen Anlaufstellen. Aktuell sind

lediglich zwei physische Beratungsstellen – jeweils in München und Schwandorf – vorgesehen, die von digitalen Angeboten flankiert werden. Es bräuchte pro Regierungsbezirk mindestens eine Stelle – das wurde auch im Endbericht des Modellprojekts empfohlen.

Dabei ist die Unabhängigkeit ein zentrales und gesetzlich festgeschriebenes Qualitätskriterium ombudschäftlicher Arbeit, damit eine unparteiische Arbeit geleistet werden kann. Mit diesem Änderungsantrag sollen diese Aufgaben nicht vom Landesjugendamt, sondern von einer separaten, von dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Stelle übernommen werden. Durch eine direkte Finanzierung des Freistaates Bayern können diese Ombudspersonen unabhängig von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und agieren. Für die Errichtung dieses Ombudssystems wird ein Haushaltsposten von 2 Mio. € jährlich geschaffen. Daraus sollen, angelehnt an das baden-württembergische Konzept, hauptamtliche Ombudspersonen (eine Landesombudsperson und je Regierungsbezirk eine regionale Ombudsperson) und die zugehörige Infrastruktur finanziert werden. Wichtig ist auch der Aufbau von regionalen ehrenamtlichen Ansprechpersonen, unter Miteinbezug der derzeit bestehenden ehrenamtlichen Angebote.

Als oberstes Gebot gilt, die Schlichtung von Streitigkeiten im besten Falle außergerichtlich und einvernehmlich zu klären. Daher sollen, angelehnt an die Regelung in Nordrhein-Westfalen, die Jugendämter im Freistaat Bayern auf die Ombudsstellen hinweisen müssen und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet werden, mit den unabhängigen Ombudsstellen zusammenzuarbeiten, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden können. Das heißt, sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht gewähren, wenn keine berechtigten Interessen anderer Personen dagegensprechen. Nur wenn das Wissen bei den Betroffenen ankommt, dass eine Schlichtungsstelle existiert und diese mit den Trägern zusammenarbeitet, kann diese Arbeit wahrgenommen und sinnvoll ausgestaltet werden.

Um die weitere Umsetzung zu gestalten, kann das Staatsministerium mittels einer Rechtsverordnung die im Gesetz getroffenen Regelungen zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen konkretisieren.